



**Reglement für die
Spezialfinanzierung Unterhalt
300m Schiessanlage Hubelhaus**

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 01.01.2025

Reglement für die Spezialfinanzierung Unterhalt 300m Schiessanlage Hubelhaus der Einwohnergemeinde Frutigen

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung „Unterhalt 300m Schiessanlage Hubelhaus“ bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der 300m Schiessanlage Hubelhaus, welche für das Aufrechterhalten des obligatorischen Schiessbetriebs nötig sind.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch den einmaligen Einkaufsbetrag der Schützen Kandergrund von CHF 15'000.00 per Vertrag zwischen EWG Kandergrund, EWG Frutigen, Schützenverein Kandergrund und Schützenverein Frutigen vom 17.05.2024.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Solange die Spezialfinanzierung einen aktiven Bestand aufweist, können budgetierte oder mit Nachkredit bewilligte Aufwendungen für den baulichen Unterhalt der Schiessanlage Hubelhaus der Spezialfinanzierung entnommen werden.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Kompetenzregelung Kredite	Art. 5 Das Ressort Hochbau <ul style="list-style-type: none">▪ sorgt im Rahmen der Budgetierung für die nötigen Kredite der Erfolgsrechnung▪ holt allfällige Nachkredite beim Gemeinderat ein
Inkrafttreten	Art. 6 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
Auflösung	Art. 7 Sobald der gemäss Art 2, eingetragene Betrag aufgebraucht ist, wird die Spezialfinanzierung „Unterhalt 300m Schiessanlage Hubelhaus“ aufgelöst.